

# Prüfschema für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung im ordentlichen Verwahrungsvollzug mit ergänzenden Erläuterungen

vom 20. März 2020

## I. Vorbemerkungen

Das folgende Schema wurde insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung von Ausgang und Urlaub bei Eingewiesenen, die sich im ordentlichen Verwahrungsvollzug<sup>1</sup> nach Art. 64 Abs. 1 StGB bzw. in einer der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe<sup>2</sup> befinden sowie für Eingewiesene, welche zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe<sup>3</sup> verurteilt worden sind, erstellt und dient dem risikoorientierten Sanktionenvollzug.

Das System des progressiven Vollzugs und die Vollzugsgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der Wiedereingliederung gemäss Art. 74 und 75 StGB, gelten auch für die Verwahrung und die lebenslange Freiheitsstrafe. Der Grundgedanke der zumindest regelmässig zu prüfenden schrittweisen Wiedereingliederung auch bei sog. gemeingefährlichen Straftäter/innen wird – unter Beachtung der zu gewährleistenden Sicherheit der Allgemeinheit<sup>4</sup> – auch von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung<sup>5</sup> gefordert.

## II. Prüfschema

1. Begründung von Sinn und Zweck von Ausgang/Urlaub sowie Einbettung in die individuell-konkrete Vollzugskonzeption:
  - 1.1. Lässt sich der beantragte Ausgang/Urlaub unter eine der gesetzlich vorgesehenen Formen subsumieren?
  - 1.2. Lässt sich der beantragte Ausgang/Urlaub im konkreten Vollzugsfall in eine realistische Lockerungsperspektive bzw. in die individuell-konkrete Vollzugskonzeption einbetten?
2. Lockerungsprognose bzw. Flucht- und Rückfallgefahr:
  - 2.1. Wie ist die Entlassungsprognose (längerfristige Rückfallgefahr) zu beurteilen?
  - 2.2. Wie ist die Lockerungsprognose (Risiko eines Lockerungsmissbrauchs) zu beurteilen?
    - 2.2.1. Gibt es Hinweise auf eine Rückfallgefahr während des Ausgangs/Urlaubs?

<sup>1</sup> Gemäss Art. 90 Abs. 4<sup>ter</sup> StGB werden während der lebenslänglichen Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> StGB keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen bewilligt. Somit ist das vorliegende Prüfchema nicht auf Eingewiesene anwendbar, die zu einer lebenslänglichen Verwahrung verurteilt sind.

<sup>2</sup> Art. 64 Abs. 2 StGB.

<sup>3</sup> Art. 40 Abs. 2 StGB.

<sup>4</sup> Art. 75a StGB.

<sup>5</sup> Vgl. BGer 6B\_1343/2017 E.2.5.3 vom 9. April 2018 mit Verweis auf Art. 31 BV, Art. 75 Abs. 1 StGB und Art. 5 EMRK sowie nachfolgend referenzierte Bundesgerichtsentscheide.



2.2.2. Gibt es Hinweise auf eine konkrete Fluchtgefahr?

2.2.3. Besteht eine Veranlassung für die Einholung einer aktuellen Beurteilung der Konkordatischen Fachkommission?

3. Adäquate Sicherungsmassnahmen:

3.1. Mit welchen Sicherungsmassnahmen kann einem Lockerungsmissbrauch entgegen gewirkt werden?

3.2. Ist der Sinn und Zweck des Ausgangs/Urlaubs trotz der Sicherungsmassnahmen noch gewahrt?

4. Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen: Ist die Prüfung der Tagesform bzw. die Kontrolle, ob die definierten Voraussetzungen am Tag des Ausgangs/Urlaubs noch immer gegeben sind, durch die Vollzugseinrichtung und Therapiestelle erfolgt?

### III. Ergänzende Erläuterungen

#### 1. Begründung von Sinn und Zweck vom Ausgang/Urlaub sowie Einbettung in die individuell-konkrete Vollzugskonzeption

##### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

###### A) Beziehung zur Aussenwelt (Art. 84 Abs. 6 StGB)

*Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Vollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.*

###### B) Vollzug von Massnahmen (Art. 90 StGB)

*Für Beziehungen des Eingewiesenen zur Aussenwelt gilt Artikel 84 sinngemäss, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung weiter gehende Einschränkungen gebieten (Abs. 4).*

*Für die Einweisung in eine offene Einrichtung und für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen gilt Artikel 75a sinngemäss (Abs. 4<sup>bis</sup>).*

##### 1.2 Rechtsprechung

*„Urlaub darf nur in der gesetzlich bestimmten Form bewilligt werden. Entsprechend unterliegen „Ausgänge“ den Voraussetzungen von Art. 84 Abs. 6 StGB.“ (BGer 6B\_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E.2.3.3)*

*„Art. 84 Abs. 6 StGB enthält die Rahmenvorschriften zum Hafturlaub. Die Einzelheiten der Urlaubsgewährung richten sich nach kantonalem Recht und den für den Kanton jeweils massgebenden Konkordatsrichtlinien. Die kantonalen Behörden verfügen im Strafvollzug über ein weites Ermessen. Die Nichtbewilligung von Urlaub oder Ausgang muss sich auf ernsthafte und objektive Gründe stützen.“ (BGer 6B\_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.5)*

*„Art. 84 Abs. 6 StGB bestimmt die zulässigen Formen des Urlaubs und deren Voraussetzungen. Er kann nicht in pauschaler Weise angeordnet werden. Einerseits muss jeder Urlaub für sich genommen zulässig und begründet sein und andererseits kann nicht zum Vornherein die Anzahl und Dauer der Urlaube festgeschrieben werden. Das lässt sich erst nach Kenntnis von Zweck und Umständen beurteilen.“ (BGer 6B\_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E.2.4)*

*„Sollen Ausgänge "aus therapeutischen, pädagogischen oder humanitären Gründen" [...] bewilligt werden, müssen diese in der individuell-konkreten Vollzugskonzeption im Rahmen von Art. 84 Abs. 6 StGB begründet sein.“ (BGer 6B\_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E.2.4)*



*„Ein Urlaub ist indessen nur zu gewähren, soweit keine Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht (Art. 84 Abs. 6 StGB). Deshalb ist [...] davon auszugehen, dass Anstaltsverlassungen, welche nur dem sogenannten „Lüften“ des Insassen dienen oder aus humanitären Gründen gewährt werden, nicht aber in eine realistische Lockerungsperspektive eingebettet sind, nicht bewilligt werden dürfen, da sie ein zu grosses Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen“ (BGer 6B\_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7)*

*Die obige Rechtsprechung hat das Bundesgericht in seinem Urteil 6B\_1151/2019 vom 21. Januar 2020 in seinen Erwägungen (E. 2.1 – 2.4) bekräftigt.*

### 1.3 Erläuterungen

Ausgänge und Urlaube dürfen nur in der gesetzlich bestimmten Form bewilligt werden und unterliegen den Voraussetzungen von Art. 84 Abs. 6 StGB (Beziehungsurlaub, Vorbereitung der bedingten Entlassung und Ausgang/Urlaub aus besonderen Gründen).

Art. 4 der Richtlinie über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 19. November 2012 (konkordatliche Urlaubsrichtlinien) (SSED 09.0) enthält eine gemäss Bundesgericht zulässige Auflistung möglicher Ausgangs- bzw. Urlaubsgründe:

- Aufrechterhaltung/Pflege oder Aufbau von Beziehungen mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- Besorgung unaufschiebbarer persönlicher, existenzhaltender und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist;
- Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und zur Strukturierung eines langen Vollzugs;
- therapeutische Zwecke (z.B. zur Erfüllung therapeutischer Aufgaben, zur Überprüfung der therapeutischen Arbeit, zur Aufrechterhaltung einer Grundmotivation für die therapeutische Arbeit);
- Vorbereitung der Entlassung.

Sinn und Zweck des Ausgangs/Urlaubs muss gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in einer individuellen-konkreten Vollzugskonzeption begründet sein und bedarf einer realistischen Lockerungsperspektive.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind an die realistische Lockerungsperspektive nicht zu hohe Anforderungen zu stellen. So muss zum Zeitpunkt der Gewährung der Vollzugsöffnungen weder eine bedingte Entlassung aktuell sein, noch steht die Unklarheit, ob nach einer Vollzugsöffnung überhaupt weitere Öffnungsschritte erfolgen können, einer ersten Vollzugsöffnung entgegen (BGer 6B\_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.8. und 2. 9.). Dies kann beinhalten, dass ein Eingewiesener gemäss individuell-konkreter Vollzugskonzeption aufgrund seines Risikopotentials aller Voraussicht nach nur bis zu einer bestimmten Stufe (z.B. begleiteter Ausgang), jedoch nicht darüber hinaus gelockert werden kann. Das Erfordernis einer realistischen Lockerungsperspektive kann bereits dann als erfüllt betrachtet werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch die Gewährung des Ausgangs/Urlaubs eine taugliche Beurteilungsgrundlage geschaffen wird, um über die Vertretbarkeit allfälliger weiterer Vollzugsöffnungen überhaupt entscheiden zu können.

Aus dem Gesagten lässt sich demnach folgern, dass die Vollzugsbehörde gestützt auf die ihr vorliegenden Entscheidungsgrundlagen und unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in einem ersten Schritt prüft, ob sich der im konkreten Fall beantragte Ausgang/Urlaub unter eine der gesetzlich vorgesehenen Formen subsumieren lässt. In einem zweiten Schritt gilt es zu ermitteln, ob sich der Ausgang/Urlaub in eine realistische Lockerungsperspektive (z.B. Versetzung in ein Wohnheim) bzw. in die individuell-konkrete Vollzugskonzeption



(konkretisiert im konkordatlichen Vollzugsplan<sup>6</sup>) einbetten lässt. An diesem Prozess sollten die relevanten Arbeitspartner (Vollzugseinrichtung, Therapiestelle) beteiligt sein. Ein solcher Austausch kann beispielsweise im Rahmen einer Vollzugskoordinationssitzung stattfinden, anlässlich welcher der zur Diskussion stehende Ausgang/Urlaub mit der individuell-konkreten Vollzugskonzeption abgeglichen und im Vollzugsplan festgehalten werden kann.

## 2. Lockerungsprognose bzw. Flucht- und Rückfallgefahr

### 2.1 Rechtsprechung

*„Urlaube sind dem Gefangenen nur zu gewähren, "soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht" (Art. 84 Abs. 6 StGB). Gefährlichkeit sowie Flucht- und Wiederholungsgefahr müssen im Einzelfall sorgfältig geprüft werden (vgl. Urteile 6B\_655/2013 vom 10. September 2013, 6B\_774/2011 vom 3. April 2012 und 6B\_368/2008 vom 4. September 2008).“ (BGer 6B\_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E.2.4)*

*„Flucht- und Rückfallgefahr müssen im Einzelfall sorgfältig geprüft werden [...]. Die Beurteilung der Fluchtgefahr beinhaltet keine psychiatrische Fragestellung [...] Allerdings lassen sich psychiatrische und juristische Fragestellungen in der Praxis häufig nicht sauber trennen. Klar ist, dass der forensischen Begutachtung die zentrale Aufgabe zukommt, die psychische Verfassung des Betroffenen als wesentliche tatsächliche Entscheidungsgrundlage abzuklären und prognostisch einzuschätzen.“ (BGer 6B\_1028/2014 17. Juli 2015 E.3.5)*

*Das Zürcher Verwaltungsgericht hatte „im Entscheid VB.2010.00491 vom 25. November 2010 einen Fall zu beurteilen, in welchem ein zu einer neunjährigen Freiheitsstrafe Verurteilter einen ersten begleiteten Urlaub beantragte. Die Vorinstanz wies das Gesuch mit der Begründung ab, der nächste Vollzugslockerungsschritt – unbegleitete Urlaube – komme in naher Zukunft nicht infrage und eine Vollzugslockerungsperspektive fehle. Somit erscheine es gerechtfertigt, auch begleitete Tagesurlaube abzulehnen. Das Zürcher Verwaltungsgericht erachtete diese Auffassung als falsch. Im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen sei eine differenzierte Beurteilung der Rückfallgefahr erforderlich. Die Legalprognose müsse spezifisch in Bezug auf eine konkrete Vollzugslockerung – etwa auf einen unbegleiteten Urlaub oder eine bedingte Entlassung – beurteilt werden.“ (Beschluss des Obergerichts Bern SK 16 66 vom 11. Juli 2016 E.11)*

### 2.2 Erläuterungen

#### A) Generelle Bemerkungen

Bei der Prüfung der Ausgangs- und Urlaubsgewährung sollte auf den Begriff der „Gemeingefährlichkeit“ verzichtet werden, da es sich um einen rechtsnormativen Begriff handelt, dieser in Bezug auf die Beurteilung der konkreten Rückfallgefahr unspezifisch ist und in der Praxis kaum mehr verwendet wird. Seitens der konkordatlichen Fachkommission (KoFako) wird auf eine personenbezogene Kategorisierung als „Gemeingefährlich“ verzichtet.<sup>7</sup>

Bezüglich des vom Bundesgericht verwendeten Begriffs der „Wiederholungsgefahr“ ist davon auszugehen, dass dieser mit dem in der forensischen Psychiatrie verwendeten Begriff der „Rückfallgefahr“ identisch ist. Aus Sicht der forensischen Prognostik sind für die Erstellung von Prognosen zur Rückfallgefahr verschiedene prognostische Fragestellungen und damit einhergehend unterschiedliche Risikofaktoren ausschlaggebend. Nedopil<sup>8</sup> unterscheidet die folgenden vier

<sup>6</sup> Vgl. SSED 40.3 – 40.7: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>.

<sup>7</sup> Vgl. Protokoll der FKE-Herbstkonferenz 2012, 18./19. Oktober 2012, Hotel Continental, Luzern, S. 13.

<sup>8</sup> Vgl. Kapitel 7 „Die Beantwortung unterschiedlicher prognostischer Fragen“ in Norbert Nedopil, Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – ein Handbuch für die Praxis, Lengerich, Pabst Science Publishers, 2005 sowie Nedopil Norbert/Müller Jürgen Leo, Forensische Psychiatrie - Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, Stuttgart, Thieme, 2017.



Arten von Rückfallprognosen: Einweisungsprognose, Behandlungsprognose, Lockerungsprognose und Entlassungsprognose. Laut dem Basler Kommentar zu Art. 84 Abs. 6 StGB (Rn 34) ist die Wiederholungsgefahr bei Urlaubsgewährung nach den gleichen Kriterien zu prüfen, die auch im Verfahren zur Prüfung einer bedingten Entlassung angewendet wird, was für die Prüfung der Wiederholungsgefahr im Sinne einer Entlassungsprognose spricht. Allerdings ist es nicht zielführend, lediglich auf die Entlassungsprognose abzustellen, da es sich bei der konkret zu beurteilenden Vollzugsöffnung eben gerade nicht um eine Entlassung handelt.

Art. 14 der konkordatlichen Urteilsrichtlinie sieht vor, dass die Bewilligung von Ausgang und Urlaub an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden kann. Gemäss Art. 22 der konkordatlichen Urteilsrichtlinie erfolgen Ausgang und Urlaub in der Regel unbegleitet. Die Vollzugsbehörde kann, in Absprache mit der Vollzugseinrichtung, eine Begleitung der eingewiesenen Person anordnen, wenn dies notwendig erscheint, um den geregelten Ablauf der Vollzugsöffnung sicher zu stellen.

Aus den nachfolgenden Ausführung ergibt sich, dass die Vollzugsbehörde vor der Bewilligung eines Ausgangs/Urlaubs basierend auf den einzuholenden Entscheidungsgrundlagen

- eine Beurteilung der Lockerungs- und Entlassungsprognose vornimmt und
- die Fluchtgefahr unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung prüft.

#### *B) Zur Entlassungs- und Lockerungsprognose*

Unter Berücksichtigung der forensisch-prognostischen Überlegungen sind bei der Prüfung von Ausgang und Urlaub insbesondere die Entlassungs- und die Lockerungsprognose von Bedeutung: Bei der Entlassungsprognose stellt sich die Frage, inwiefern nach einer Entlassung aus den strafrechtlichen Rahmenbedingungen einer Freiheitsstrafe oder Massnahme auch längerfristig nicht mit einem Rückfall zu rechnen ist.<sup>9</sup> Die Lockerungsprognose gibt im Sinne einer Kurzzeitprognose Auskunft zur Frage, wie hoch unter Berücksichtigung von psychiatrischen Gesichtspunkten in Bezug auf die Persönlichkeitsaspekte der betroffenen Person das Risiko eines Rückfalls während einer Vollzugsöffnung oder eines anderen Lockerungsmissbrauchs (z.B. Flucht) einzuschätzen ist.<sup>10</sup>

Aufgrund des Umstands, dass bei Personen, bei welchen eine Verwahrung angeordnet worden ist, zum Urteilszeitpunkt von einer hohen Rückfallgefahr für schwere Gewalt- und Sexualdelikte und einer ungünstigen Behandlungsprognose ausgegangen worden ist und bei einem Lockerungsmissbrauch hohe Rechtsgüter auf dem Spiel stehen, ist es angezeigt, bei der Prüfung von Ausgang und Urlaub nebst der Lockerungsprognose auch die Entlassungsprognose zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung der Entlassungsprognose von verwahrten Eingewiesenen im Rahmen der jährlichen Prüfung der bedingten Entlassung hat sich die Vollzugsbehörde auf einen Bericht der Vollzugseinrichtung, ein forensisch-psychiatrisches Gutachten, eine Empfehlung der konkordatlichen Fachkommission und die Rahmen einer Anhörung gemachten Aussagen der betroffenen Person zu stützen (Art. 64b Abs. 2 StGB).

Auch für die Beurteilung der Lockerungsprognose durch die Vollzugsbehörde ist das Vorliegen von ausreichenden Entscheidungsgrundlagen notwendig. Hierunter fallen namentlich:

- Ein Führungsbericht der Vollzugseinrichtung inkl. einer Einschätzung hinsichtlich eines möglichen Lockerungsmissbrauchs und zu den empfohlenen Auflagen und allfälligen Sicherheitsmassnahmen.

---

<sup>9</sup> Vgl. Nedopil (2005), S. 146 ff. sowie Nedopil/Müller (2017), S. 354 f.

<sup>10</sup> Vgl. Nedopil (2005), S. 137 ff. sowie Nedopil/Müller (2017), S. 354 f.



- Ein Therapiebericht (falls Therapie stattfindet); Falls die Therapiestelle die Durchführung von Ausgängen/Urlauben befürwortet, begründet sie dies mit einer legalprognostischen Einschätzung zur konkret zu prüfenden Vollzugsöffnung.
- Ein aktuelles<sup>11</sup> forensisch-psychiatrisches Gutachten, welches sich zur Lockerungsprognose hinsichtlich des konkret zu prüfenden Ausgangs/Urlaub äussert.
- Eine Empfehlung der konkordatlichen Fachkommission<sup>12</sup> zum konkret zu prüfenden Ausgang/Urlaub, wenn die Vollzugsbehörde dessen Bewilligung erwägt.<sup>13</sup>

Die folgende auf Grundlage verschiedener Studien erstellte "Liste zur Vorhersage von Entweichungs- und Lockerungsmissbrauchstendenzen (LIVELT)" umfasst bekannte Prädiktoren für einen Lockerungsmissbrauch und kann insbesondere der Vollzugseinrichtung und der Therapiestelle als Grundlage für ihre Einschätzung und Empfehlung z.H. der Vollzugsbehörde dienen:<sup>14</sup>

- Anamnestische Faktoren: Unter diesen Bereich subsumiert er eine Entweichung oder Flucht in der Vorgeschichte bzw. Versuche dazu sowie ein Lockerungs- und/oder Bewährungsversagen in der Vorgeschichte.
- Klinische (aktuelle) Faktoren: Zu den klinischen Faktoren gehören u.a. eine floride psychiatrische Symptomatik, Persönlichkeitsstörungen, eine ausgeprägte Psychopathie i.S. von Hare (Psychopathy Checklist-Revised-Wert) ungewöhnliche Denkinhalte, ein ausgeprägter Suchtdruck bzw. Craving (Alkohol, Drogen), Angst, Verärgerung und Frustration in verstärktem Masse, depressive Symptomaten, das Gefühl von Sinnlosigkeit, unbefriedigte sexuelle Bedürfnisse, Unsicherheiten bzgl. Partnerin, fehlende Coping-Strategien, ein flacher Affekt und eine zunehmende Inaktivität.
- Behandlungsverlauf seit Aufnahme in die Einrichtung (Entwicklung nach Delikt): Hierzu zählt eine fehlende therapeutische Beziehung, eine fehlende Beziehungskonstanz durch häufige Therapeuten- oder Stationswechsel, häufige Beschwerden über das Behandlungsteam, geringe Compliance bei pharmakologischer Behandlung, Weigerung zur Teilnahme an nicht medizinischer Therapie, fehlende Übernahme von Verantwortung für eigenes Verhalten, fehlende Empfindungen von Reue, fehlende Schuldgefühle, Verleugnung von Problemen und die Verleugnung/Verharmlosung früherer Lockerungsmissbräuche.
- Stationsalltag: Dazu wird der Abbruch der Beziehung zu Bezugspersonen/Angehörigen des Behandlungsteams gezählt. Unzuverlässigkeiten bei Absprachen, Probleme bei der Einhaltung von Regeln und Strukturen, eine fehlende oder mangelnde Kompromissfähigkeit, erschwerte emotionale oder kognitive Erreichbarkeit bei Krisen, mangelnde Berücksichtigung der Interessen anderer sowie Rücksichtslosigkeit, ein fehlendes Verständnis für Sicherheitsmassnahmen, ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Freiheit und ein ausgeprägtes Bedürfnis, etwas Aufregendes erleben zu wollen.

---

<sup>11</sup> Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zur Beantwortung der Frage, ob ein früheres Gutachten hinreichend aktuell ist, nicht primär auf das formelle Kriterium des Alters des Gutachtens abzustellen. Massgeblich ist vielmehr die materielle Frage, ob Gewähr dafür besteht, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung des Gutachtens nicht gewandelt hat. Soweit ein früheres Gutachten mit Ablauf der Zeit und zufolge veränderter Verhältnisse an Aktualität eingebüsst hat, sind neue Abklärungen unabdingbar (BGE 134 IV 246 E. 4.3; BGE 128 IV 241 E. 3.4)

<sup>12</sup> Vgl. Ziffer 5.3. des Merkblatts zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug, verabschiedet von der KKJPD am 29. März 2012 sowie Ziffer 3.2. Abs. 1b der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 26. Oktober 2012 und Art. 22 im von der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der Lateinischen Schweiz (LKJPD) am 31. Oktober 2013 verabschiedeten Reglement über die über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte; dasselbe sieht der Bundesrat mit nArt. 64 Abs. 5 im Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches (Massnahmenpaket für mehr Sicherheit bei gefährlichen Straftätern) vor.

<sup>13</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es keiner Einholung einer KoFako-Empfehlung bedarf, wenn die bestehenden Entscheidungsgrundlagen ausreichend sind für die Begründung einer Nichtgewährung.

<sup>14</sup> Checkliste einsehbar unter: [http://www.klinik-nette-gut.de/typo3conf/ext/as\\_templates/einrichtungen/klinik-nette-gut/downloads/Praesentation\\_Christoph\\_Schmitt.pdf](http://www.klinik-nette-gut.de/typo3conf/ext/as_templates/einrichtungen/klinik-nette-gut/downloads/Praesentation_Christoph_Schmitt.pdf) (vgl. Folie 30 ff., zuletzt besucht am 14.11.2019).



- Stationsklima: Dazu zählen die nach aussen getragene Hoffnungslosigkeit des Teams bzgl. der weiteren Entwicklung eines Patienten sowie die Wahrnehmung einer arbeitsbezogenen Hoffnungslosigkeit bzw. Resignation bei Teammitgliedern durch den Patienten.

### C) Zur Fluchtgefahr:

Gemäss Brägger<sup>15</sup> wird unter Flucht aus dem Straf- und Massnahmenvollzug jede Form der unerlaubten Entfernung oder des unerlaubten Fernbleibens der eingewiesenen Person von der zugewiesenen Anstalt verstanden. Dabei wird zum einen unterschieden nach der formellen Rechtsgrundlage der zugrundeliegenden Haftform (z.B. Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Straf- und Massnahmenvollzug) und zum anderen nach der Vorgehensweise der Flucht (z.B. Ausbruch, Entweichung ab Transfer, Flucht im engeren Sinn etc.).<sup>16</sup>

Als Flucht im engeren Sinn ist diejenige Flucht zu bezeichnen, bei der die fliehende Person keine Überwindung von besonderen Sicherheitsmassnahmen braucht. Damit kann eine solche Flucht z.B. aus einer offenen Institution, im Rahmen einer externen Arbeit oder bei begleiteten oder unbegleiteten Ausgängen bzw. Urlauben erfolgen. Das bedeutet, dass sich die entweichende Person dem Zugriff entzieht, ohne dass sie eine besondere Sicherheitsmassnahme überwindet. Die eingewiesene Person nützt eine günstige Gelegenheit und missbraucht das in sie gesetzte Vertrauen, welches ihr einen grösseren Bewegungsspielraum eingeräumt hatte, indem auf besondere Sicherheitsvorkehrungen verzichtet worden war.<sup>17</sup>

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf Fluchtgefahr nicht bereits angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Es braucht vielmehr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass der Inhaftierte, wenn er in Freiheit wäre, sich dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Es müssen konkrete Gründe dargetan werden, die eine Flucht als wahrscheinlich erscheinen lassen. Hierfür sind die gesamten Verhältnisse des Gefangenen in Betracht zu ziehen (BGer 6B\_655/2013 vom 10. September 2013 E.2). Dafür müssen die gesamten Verhältnisse des Gefangenen wie z.B. dessen Lebensumstände, dessen familiäre Bindungen, dessen berufliche und finanzielle Situation sowie Kontakte zum Ausland genau analysiert werden. Gemäss dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ist von einer Fluchtgefahr auszugehen, wenn erkennbare Risiken vorliegen (VB.2013.00285, vom 18. Juli 2013 E.6.3).

Entwickelt ein verwahrter Straftäter das Gefühl, er sei therapiert und werde zu Unrecht in Gefangenschaft belassen, so darf Fluchtgefahr bejaht werden und ein Urlaubsgesuch abgewiesen werden, auch wenn vor Eintritt dieser Entwicklung zahlreiche begleitete Ausgänge klaglos verlaufen waren (BGer 6B\_655/2013 vom 10. September 2013 E.3.3). Die aktuelle Situation ist mit den damals massgeblichen Verhältnissen im Zeitpunkt der jeweiligen Urlaubsgewährung nicht vergleichbar, zumal davon auszugehen ist, dass die Verbitterung und Frustration mit Fortdauer der Verwahrung zunehmend grösser wird.

## 3. Adäquate Sicherungsmassnahmen

### 3.1. Rechtsprechung

*„Mit adäquaten Sicherungsmassnahmen lässt sich das Risiko begleiteter Ausgänge grundsätzlich verantworten. Es muss aber dargelegt werden, dass sich mit Ausgängen unter strenger Bewachung der erwähnte Effekt erzielen lässt und nicht lediglich ein zusätzliches Risiko für die Allgemeinheit geschaffen wird. Das ist im Einzelfall individuell-konkret zu begründen. Es genügt nicht, dass sich in den Akten solche Hinweise auffinden lassen. In jedem Fall muss die aktuelle Einschätzung der Fachkommission in den für die Vollzugsbehörden massgebenden Rahmenbedingungen enthalten sein.“ (Entscheid des Bundesgerichts 6B\_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E.2.7)*

---

<sup>15</sup> Brägger, B. F. (2014). *Das Schweizerische Vollzugswörterbuch* (S. 172-174). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

<sup>16</sup> Ebda.

<sup>17</sup> Ebda.



*„Falls die Voraussetzungen für einen unbegleiteten Urlaub nicht erfüllt sind, ist also stets zu prüfen, ob sich das Fluchtrisiko mit einer Urlaubsbegleitung ausschalten lässt.“ (Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 11. Juli 2016, Ziffer 11, Paragraph 6)*

### 3.2 Erläuterungen

Aufgrund des bei der Verwahrung und lebenslänglichen Freiheitsstrafe im Vordergrund stehenden Sicherheitsgedanken ist der Prüfung von adäquaten Sicherungsmassnahmen ein grosser Stellenwert beizumessen. Art. 14 und 22 der konkordatlichen Urlaubsrichtlinie räumen der Bewilligungsbehörde dabei einen Ermessensspielraum ein. Namentlich sind die folgenden Sicherungsmassnahmen möglich:

- Erstellung eines detaillierten Ausgangs-/Urlaubsprogramms mit Vor- und Nachbesprechung mit Vollzugseinrichtung und, falls installiert, Therapiestelle
- Anordnung von Kontrollanrufen
- Begleitung durch Anstaltspersonal<sup>18</sup> (ob Einzel- oder Doppelbegleitung und Anwesenheit von Sicherheitspersonal<sup>19</sup> ist im konkreten Fall zu prüfen)
- Technische Geräte wie bspw. GPS-Tracker

Gemäss Art. 22 der konkordatlichen Urlaubsrichtlinie sorgt die Begleitperson in erster Linie für die Einhaltung des Ausgangs- bzw. Urlaubsprogramms. Sie ergreift die nach der konkreten Situation und den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung einer Flucht oder einer Straftat. Die zulässigen Kompetenzen der Begleitperson, inklusive die Anwendung von unmittelbarem Zwang, richten sich nach den jeweiligen kantonalen Vorgaben<sup>20</sup> und sind – zusammen mit den für den Einzelfall gebotenen notwendigen Sicherheitsmassnahmen – vor der Bewilligung eines begleiteten Ausgangs/Urlaubs durch die Vollzugsbehörde abzuklären. Falls aufgrund der Gefährlichkeit des/der Straftäter/in die Anwendung von Zwangsmitteln bis hin zum Einsatz von Waffen notwendig sein könnte, ist eine Polizeibegleitung mit entsprechenden Kostenfolgen zu prüfen.

Adäquat sind die Sicherungsmassnahmen gemäss Bundesgericht dann, wenn sie mit dem Sinn und Zweck des Ausgangs/Urlaubs vereinbar sind bzw. die Durchführung des Ausgangs/Urlaubs mit den notwendigen Sicherheitsmassnahmen nicht nur ein erhöhtes Risiko für die Öffentlichkeit darstellt. So würde die Begleitung durch die Polizei wohl dem Zweck der Entlassungsvorbereitung widersprechen, allerdings nicht demjenigen des Sachurlaubs (bspw. für die Teilnahme an einer Beerdigung eines nahen Familienangehörigen). Zudem müssen die Auflagen konkret begründet, zweckmässig sowie erforderlich und damit insgesamt verhältnismässig sein, um in spezialpräventiver Hinsicht allfällige Risikosituationen minimieren zu können.

Bei der wiederholten Bewilligung von Ausgängen/Urlaube mit notwendiger Begleitung durch das Anstaltspersonal sind die in der Vollzugseinrichtung vorhandenen Personalressourcen zu berücksichtigen bzw. aufgrund dessen die Anzahl der durchführbaren Ausgänge/Urlaube durch die Vollzugseinrichtung zu bestimmen.

---

<sup>18</sup> Wichtig ist, dass die Begleitung durch Anstaltspersonal klar von einer Begleitung durch Vertrauenspersonen (Verwandte und Bekannte, freiwillige Mitarbeitende der Bewährungshilfe etc.) unterschieden werden. Letztere gelten sinnvollerweise als „unbegleitet unter Beaufsichtigung“.

<sup>19</sup> nArt. 90 Abs. 4ter VE-StGB sieht vor, dass während des Vollzugs der Verwahrung in einer geschlossenen Einrichtung unbegleitete Urlaube ausgeschlossen sind. Der erläuternde Bericht führt auf S. 21 zudem aus, dass der Zweck der Regelung darin bestehe, „mehr Sicherheit zu schaffen, indem unbegleitete Urlaube für verwahrte Täter im geschlossenen Straf- oder Massnahmenvollzug ausgeschlossen werden. Damit ist klar, dass gefährliche Täter bei Urlauben von Sicherheitsfachleuten (z.B. Polizei oder entsprechend geschultes Gefängnispersonal) begleitet werden müssen. Eine therapeutische Begleitung ist nicht ausreichend: Auch Begleitpersonen dürfen keinen Gefahren ausgesetzt werden“.

<sup>20</sup> Bspw. kantonales Justizvollzugsgesetz, Amtweisungen und Merkblätter der Justizvollzugsanstalt.



#### **4. Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen**

Aufgrund der besonderen Relevanz von möglicherweise akut eintretenden Risikofaktoren<sup>21</sup> für die Beurteilung der Lockerungsprognose ist kurz vor der Durchführung des Ausgangs/Urlaubs durch die Vollzugseinrichtung und, falls mit der Durchführung einer Therapie beauftragt, die Therapiestelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Vollzugsöffnung weiterhin gegeben sind.

Wichtig erscheint in diesem Kontext, dass die Einschätzung der Gefahr eines Lockerungsmissbrauchs insbesondere vom Betreuungspersonal vor einem anstehenden Ausgang/Urlaub nochmals einer genauen Prüfung unterzogen wird. So ist es durchaus möglich, dass bei einer eingewiesenen Person von der Abwesenheit einer Fluchtgefahr ausgegangen wird, sich dann aber diese Einschätzung bezüglich der Fluchtgefahr aufgrund eines plötzlich auftretenden Ereignisses (Psychose, Streit mit einer Bezugsperson etc.) verändert und die Fluchtgefahr ansteigt, so dass der Ausgang/Urlaub verwehrt werden muss. Es sind auch allfällige Kontenbewegungen auf dem Freikonto im Auge zu behalten. Dies setzt voraus, dass die Bezugsperson, welche die aktuelle Fluchtgefahr vor dem Antritt einer Vollzugslockerung einschätzt, über ein fundiertes psychologisches sowie sozialarbeiterisches Wissen verfügt, nebst dem Wissen um die aktuelle Entwicklung der eingewiesenen Person.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Genehmigung und Inkrafttreten**

Das vorliegende Prüfschema wurde auf Antrag der AKP am 20. März 2020 von der Konkordatskonferenz genehmigt.

Es wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

---

<sup>21</sup> Siehe Ausführungen zur Prüfung der Lockerungsprognose unter Ziffer 2.2.